

Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Geschäftssitz oder Wirkungsbereich in der Stadt Vetschau/Spreewald sowie Privatpersonen, die im Sinne dieser Richtlinie in der Stadt Vetschau/Spreewald gemeinnützig tätig sind.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Vorhaben und Maßnahmen, die für alle Bürger zugänglich und/oder im städtischen Interesse sind.

Gefördert werden:

- Kinder- und Jugendarbeit sowie Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit
- Heimatpflege und Brauchtumspflege, wie traditionelle Heimat- und Dorffeste
- Durchführung von Veranstaltungen mit gesamtgesellschaftlichem und öffentlichem Charakter
- Seniorenarbeit/Soziale Einrichtungen
- Behindertenarbeit
- Teilnahme an städtischen Veranstaltungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- vereinsinterne Veranstaltungen (wie z.B. Fußball Camps)
- gewerbliche, private, politische oder religiöse Interessen und/oder Gruppierungen
- Vereine, die den kollektiven Anbau von Cannabis organisieren bzw. fördern
- Einstellung von Fachkräften für die Vereinstätigkeit und deren Bezahlung
- Betriebs- und Versorgungskosten
- Trainings-/Turnierkleidung für den laufenden Sportbetrieb
- Trainingsequipment und diverse Kleinmaterialien für laufenden Sportbetrieb (z.B. Fußbälle, Sprungstangen, Netze, Matten, Springseile, Markierungsfarbe etc. – nicht abschließend) und des Vereins

2.1 Kinder- und Jugendarbeit

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit steht im besonderen Fokus der Stadt Vetschau/Spreewald. Ziel ist es, die Entwicklung zu unterstützen und ihre Teilhabe in der Gesellschaft zu fördern. Dies beinhaltet alle Maßnahmen, unabhängig davon, ob diese für alle Bürger zugänglich sind. Eine Förderung wird über die Bezuschussung von Sachkosten und Projekten gewährt.

3. Antragsverfahren

3.1 Stadt Vetschau nach § 45 BbgKVerf

- 1) Die Anträge, der in der Kernstadt ansässigen und mitwirkenden Vereine und Personen nach Punkt dieser Richtlinie sind in Schriftform und begründet spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres beim zuständigen Fachbereich der Stadt Vetschau/ Spreewald einzureichen.
- 2) In begründeten Einzelfällen können bei Maßnahmen mit herausragendem Interesse für die Stadt Vetschau/Spreewald abweichend höhere Zuwendungen bewilligt und weitere Ausgaben anerkannt werden.
- 3) Die Zuwendungsempfänger sind mitwirkungspflichtig. Fehlende Antragsunterlagen sind unaufgefordert nachzureichen sowie Antragsänderungen, vor allem wenn beantragte Maßnahmen nicht durchgeführt werden, sind unverzüglich dem Zuwendungsgeber schriftlich mitzuteilen.
- 4) Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.
- 5) Das Antragsformular Anlage 1 soll als Orientierung bei der Antragstellung dienen.

3.2 Ortsteile nach § 45 BbgKVerf

- 1) Die Anträge sind in Schriftform und begründet spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres beim Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles eingereicht werden. Darüber hinaus sind Antragsstellungen nach 3.1 dieser Richtlinie nicht möglich.
- 2) Ist durch einen Verein, welcher in einem Ortsteil von Vetschau ansässig ist, ein Projekt nach Punkt 2 dieser Richtlinie geplant, welches eine positive Auswirkung auf das gesamte Stadtgebiet und/oder mehrere Vereine der Stadt Vetschau/Spreewald hat, so ist eine Förderung aus dem Budget für die Stadt Vetschau ohne Ortsteile, vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel, möglich. Hierfür ist eine Antragstellung nach Punkt 3.1 notwendig.
- 3) Das Antragsformular Anlage 1 soll als Orientierung bei der Antragstellung dienen.

4. Bewilligungsverfahren

4.1 Stadt Vetschau nach § 45 BbgKVerf

Bewilligt werden nur Anträge von Antragsberechtigten, die in Punkt 1 dieser Richtlinie aufgeführt sind.

Der Bürgermeister entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Antragsschluss über die Anträge unter Einbeziehung des Sozialausschusses der Stadtverordnetenversammlung.

4.2 Ortsteile nach § 45 BbgKVerf

Bewilligt werden nur Anträge von Antragsberechtigten, die in Punkt 1 dieser Richtlinie aufgeführt sind.

Der Ortsbeirat entscheidet über die Zuwendung im Rahmen der im Haushaltsplan für die Stadt

eingestellten Mittel in Verbindung mit den Einwohnerzahlen des Ortsteils nach Anlage 2.

4.3 Stadt Vetschau und Ortsteile

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Einbeziehung des Sozialausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung wird über die Anträge und die Entscheidungen unterrichtet.

Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung ist bis spätestens 12 Wochen nach Durchführung der nach Punkt 2 geförderten Maßnahmen beim zuständigen Fachbereich vorzulegen.

5. Höhe der Zuwendungen

- 1) Die Höhe des zur Verfügung stehenden Budgets ist abhängig von der Einwohnerzahl der einzelnen Ortsteile und des Stadtkerns per 31.12. des Vorjahres. Pro Einwohner werden für den jeweiligen Ortsteil bzw. für den Stadtkern 2,00 Euro bereitgestellt, welche gemäß Punkt 2 der Richtlinie zu verwenden sind. Die Entscheidung zur Förderung und zur Förderhöhe wird nach Charakter und Bedeutung der Veranstaltung bzw. des Projektes und der Anzahl der eingereichten Anträge getroffen.
- 2) Es erfolgt eine maximale Bezuschussung i. H. v. 40 Prozent je Vorhaben.

6. Inkrafttreten

- 1) Die Neufassung der Richtlinie tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald vom 01.01.2017 und die 1. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald vom 01.01.2020 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 05.12.2025

gez.

Bengt Kanzler
Bürgermeister

SIEGEL